





## Beschluss 17/2019

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: GV/026/2019

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	10.04.2019	Beschlussvorschlag bestätigt

### **Betreff:**

### **Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019**

### **Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2019.

### **Begründung:**

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wurde in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt. Der Ergebnishaushalt ist um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen erweitert worden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beigefügt:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat die Haushaltssatzung aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 11.04.2019

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 17/2019 vom 10.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	- ordentlichen Erträge auf	160.281.270 EUR
	- ordentlichen Aufwendungen auf	160.579.730 EUR
	- außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	- außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

und

2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	- Einzahlungen auf	161.925.210 EUR
	- Auszahlungen auf	228.920.180 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	159.214.680 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	152.833.630 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.710.530 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	75.674.550 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	412.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sichergestellt werden.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.	Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	750.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt in der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schönefeld vom 16.12.2014 und werden nicht verändert:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
| a. | für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b. | für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)                 | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 240 v.H. |

### § 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages, von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gem. § 1 Punkt 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendung gem. § 1 Punkt 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der ordentlichen Auszahlungen gem. § 1 Punkt 2 dieser Haushaltssatzung

festgesetzt.

### § 5

Im Haushaltsplan wurden sämtliche Personalaufwendungen und Personalauszahlungen und sämtliche Versicherungsaufwendungen und Versicherungsauszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 11.04.2019

Dr. Haase

Siegel Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Hinweis**

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen gemäß des Beschlusses 17/2019 ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 315 zu folgenden Zeiten möglich: Montag und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Schönefeld, den 15.04.2019

H. Ziegler  
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2  
BauGB zum Bebauungsplan 07/19  
Entlastungsstraße Großziethen – nördlich Lichtenrader Chaussee“  
im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld**

Gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 10.04.2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 07/19 „Entlastungsstraße Großziethen – nördlich Lichtenrader Chaussee“ im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld das besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Bebauungsplan 07/19 „Entlastungsstraße Großziethen – nördlich Lichtenrader Chaussee“ im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld nach § 30 Abs. 1 BauGB für den in § 2 genannten Geltungsbereich am 10.04.2019 beschlossen.

An den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Schönefeld, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung, gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich über das besondere Vorkaufsrecht umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Großziethen:

Flur 1: 2/1 tlw., 2/2 tlw., 3/1 tlw., 3/2 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 23/5 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39/4 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 60 tlw., 108/6 tlw., 202 tlw., 245 tlw., 250 tlw.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 11.04.2019

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 08/19 „Entlastungsstraße Großziethen – zwischen Lichtenrader Chaussee und Glasower Allee (L 75)“ im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld**

Gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 10.04.2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 08/19 „Entlastungsstraße Großziethen – zwischen Lichtenrader Chaussee und Glasower Allee (L 75)“ im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld das besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen.

## **§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan 08/19 „Entlastungsstraße Großziethen – zwischen Lichtenrader Chaussee und Glasower Allee (L 75)“ im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld nach § 30 Abs. 1 BauGB für den in § 2 genannten Geltungsbereich am 10.04.2019 beschlossen.

An den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Schönefeld zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich über das besondere Vorkaufsrecht umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Großziethen:

Flur 1: 108/6 tlw., 134 tlw., 135 tlw., 136 tlw., 137 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 140 tlw., 141 tlw., 202 tlw., 207 tlw., 208 tlw., 228 tlw., 229 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 250 tlw., 271 tlw.

Flur 7: 397 tlw.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 11.04.2019

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



**Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**  
**Straßenumbenennung in 12529 Schönefeld**

Mit Beschluss Nr. GV/ 79/2018 der 34. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.11.2018 wurde auf Vorschlag des Ortsbeirates Schönefeld die ehemals als Umgehungsstraße benannte Straße im Ortsteil Schönefeld in

„Pestalozzistraße“

umbenannt.

Schönefeld, den 15.04.2019

H. Ziegler  
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben

**Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**  
**Straßenbenennung in 12529 Schönefeld**

Mit Beschluss Nr. GV/ 21/2019 der 38. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 10.04.2019 wurde auf Vorschlag des Ortsbeirates Kiekebusch die im Umgriff des Bebauungsplanes 1/94 „Büro und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ gelegene Straße in

„Am Möllன்பfuhl“

benannt.

Bezugspunkt der Straßenbenennung ist eine historische Bezeichnung des Umgebungsbereiches der Straße in Katasterplänen.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Zimmer 103, Hans-Grade-Allee11 in 12529 Schönefeld zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr  
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Telefon: 030/ 53 67 20 46  
E-Mail: k.lupp@gemeinde-schoenefeld.de

Schönefeld, den 15.04.2019

H. Ziegler  
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		15.04.2019	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de">I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Straßenbenennung in 12529 Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 1. OG in 12529 Schönefeld zu folgenden Zeiten sowie nach Vereinbarung möglich: Montag und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Schönefeld, den 15.04.2019

H. Ziegler  
Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

### Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

### Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00